

Bielefeld, 05. November 2020
/223/231

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Neuregelung der Überbrückungshilfe ab September 2020

Die Überbrückungshilfe wird in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgesetzt (sogenannte zweite Phase) und verbessert. Dazu verständigten sich das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium auf neue Modalitäten zugunsten der Antragsteller.

Die Überbrückungshilfe steht Unternehmen aus allen Branchen offen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Dazu wurden folgende **Änderungen** am Programm vorgenommen:

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominik Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

1. Der maximale Förder-Höchstbetrag der Überbrückungshilfe beträgt EUR 50.000,00 pro Monat.
2. Die Deckelungsbeträge in Höhe von EUR 9.000,00 bzw. EUR 15.000,00 für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wurden ersatzlos gestrichen.
3. Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
 verzeichneten.
4. Die Fördersätze wurden angehoben. In Zukunft werden erstattet:
 - 90 % (bisher 80 %) der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
 - 60 % (bisher 50 %) der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % und
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).
5. Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
6. Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragstellung erfolgt wie gehabt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt. Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen mit dem gleichen Satz erstattet wie die übrigen förderfähigen Fixkosten auch.

2. Vorsteuerabzug aus Bewirtschaftungsrechnungen

Das Einkommensteuergesetz sieht für Unternehmer gewisse Regelungen bei der Ermittlung des Gewinns vor. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Ausgaben, welche zwar grundsätzlich Betriebsausgaben darstellen, die aber nicht als solche steuerlich vollumfänglich abzuziehen sind.

Nicht abgezogen werden dürfen zum Beispiel Bewirtschaftungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 % der angemessenen Kosten übersteigen. Der Unternehmer hat zur steuerlichen Anerkennung der Kosten und zur Überprüfung der Angemessenheit schriftlich Angaben zu Ort, Zeit, Anlass und zu den anwesenden Teilnehmern und den entstandenen Kosten zu machen. Über die Höhe der Aufwendungen ist die Rechnung beizufügen, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat.

Für den Unternehmer ist ein Vorsteuerabzug aus dem vollen Rechnungsbetrag möglich, soweit dieser nicht unangemessen hoch ist. Ob dies auch zulässig ist, wenn die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt wurden, hat am 27.04.2020 das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. In dem Fall wurden der Anlass der Bewirtung sowie die Angaben zu den Teilnehmern nicht dokumentiert, was zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs durch die Finanzverwaltung führte.

Trotz eines anderslautenden Urteils des FG Berlin Brandenburg vom 09.04.2019, nach dem die Gewährung von Vorsteuer auch möglich ist, wenn die erforderlichen Angaben des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt wurden, entschied sich das FG Münster nun für die Verwehrung des Vorsteuerabzugs. Da gesetzlich genau vorgegeben ist, welche Angaben erforderlich sind, sollte es dem Unternehmer möglich sein, die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Außerdem war der Unternehmer in diesem Fall nicht in der Lage nachzuweisen, dass gekaufte Speisen nicht für die eigene private Lebensführung vorgesehen waren. Hinzu kommt noch, dass eine Auskunft aufgrund des Mandatsgeheimnisses über die bewirteten Mandanten verweigert wurde. Die Nichtaufklärbarkeit geht dabei zu Lasten der Steuerpflichtigen, so das FG.

Sofern bei Ihnen künftig Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftspartnern entstehen werden, sprechen Sie uns gerne an, um bereits im Vorfeld deren steuerliche Abziehbarkeit nicht zu gefährden.

3. Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

Neben dem Bundestag hat nun auch der Bundesrat der Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes zugestimmt. Hier kurz die wichtigsten Punkte:

- Mieter haben künftig einen Anspruch darauf, dass Vermieter den Einbau einer Elektro-Ladestation sowie Maßnahmen zur Barrierereduzierung und zum Einbruchschutz auf Kosten der Mieter gestatten.
- Einzelne Wohnungseigentümer können künftig verlangen, dass sog. privilegierte Maßnahmen von den Miteigentümern zu gestatten sind (z. B. Einbau einer Lademöglichkeit für E-Autos oder Aus- und Umbaumaßnahmen für mehr Barrierefreiheit, zum Einbruchschutz und für einen Glasfaseranschluss). Es bedarf hier künftig nicht mehr der Zustimmung aller. Die Kosten trägt der jeweilige Eigentümer.
- Bauliche Maßnahmen: Hat eine doppelt qualifizierte Mehrheit in der Eigentümerversammlung (das heißt: mehr als zwei Drittel der Stimmen auf der Eigentümerversammlung und mindestens 50 % der Miteigentumsanteile an der Immobilie) für die Maßnahme gestimmt, haben alle Eigentümer die Maßnahme zu bezahlen. Das gilt nicht, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Gibt es für die Maßnahme nur einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Eigentümerversammlung, müssen diejenigen dafür zahlen, die dafür gestimmt haben.
- Verwalter dürfen nur über Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung und über solche, die keine gewichtigen finanziellen Auswirkungen für die Wohnungseigentümer haben, entscheiden. Ferner können Verwalter erleichtert abberufen und die Verwalterverträge erleichtert gekündigt werden. Eigentümer haben künftig das Recht auf einen Verwalter mit einem Sachkundenachweis.

Diese neuen Regelungen gelten voraussichtlich ab dem 01.12.2020.

4. Mindestlohn für Einsatz in der umfassenden häuslichen Betreuung

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin (LAG) entschiedenen Fall wurde eine bulgarische Staatsangehörige auf Vermittlung einer deutschen Agentur von ihrem in Bulgarien ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt, um eine hilfsbedürftige 96-jährige Dame zu betreuen. In dem Arbeitsvertrag war eine Arbeitszeit von 30 Std./Woche vereinbart. Ebenso war eine umfassende Betreuung mit Körperpflege, Hilfe beim Essen, Führung des Haushalts und Gesellschaftsleistungen sowie ein Betreuungsentgelt für 30 Std./Woche vereinbart. Ferner war die Arbeitnehmerin gehalten, in der Wohnung der 96-jährigen Dame zu wohnen und zu übernachten. Nach Angaben der Arbeitnehmerin war sie über mehrere Monate täglich von 6 Uhr morgens bis ca. 22/23 Uhr abends im Einsatz und musste sich auch nachts bereithalten. Daher verlangte sie für den gesamten Zeitraum die Zahlung des Mindestlohns.

Das LAG sprach der Arbeitnehmerin den geforderten Mindestlohn ausgehend von einer täglichen Arbeitszeit von 21 Stunden zu. Zur Begründung führten die LAG-Richter aus, dass die Berufung des Arbeitgebers auf die vereinbarte Begrenzung der Arbeitszeit auf 30 Std./Woche treuwidrig ist, wenn eine umfassende Betreuung zugesagt und die Verantwortung sowohl für die Betreuung als auch für die Einhaltung der Arbeitszeit der Arbeitnehmerin übertragen wird. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Einhaltung von Arbeitszeiten zu organisieren. Dies war hier nicht geschehen. Ferner war die angesetzte Zeit von 30 Std./Woche für das zugesagte Leistungsspektrum im vorliegenden Fall unrealistisch.

Bei der rechtssicheren Gestaltung vorgenannter Verträge helfen wir Ihnen gerne. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

5. Keine Grunderwerbsteuer bei Zubehör

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach der Gegenleistung für das Grundstück, die anschließend mit dem Grunderwerbsteuersatz des jeweiligen Bundeslands multipliziert wird. Bei der Berechnung werden allerdings die Kaufpreisbestandteile nicht berücksichtigt, welche auf mit-erworbenes Zubehör entfallen. Dies hatte der Bundesfinanzhof am 03.06.2020 entschieden. Vorangegangen war ein Fall, bei dem beim Verkauf eines Ladenlokals die darin befindliche Ladeneinrichtung mit in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen wurde.

Nach dieser Entscheidung wird Zubehör – wie z. B. eine Ladeneinrichtung – gesetzlich als bewegliche Sache definiert, die dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache dient und mit dieser in einem räumlichen Verhältnis steht. Damit sind alle dem Unternehmen zugeordneten Gegenstände als Zubehör anzusehen, wenn eine dauernde Verbindung mit dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks vorliegt. Ob Zubehör vorliegt oder nicht, ist in jedem Fall gesondert zu prüfen.

Bei der steuerlichen Gestaltung eines Grundstücks(ver)kaufvertrages spielt die daraus resultierende Grunderwerbsteuer nicht selten eine bedeutende Rolle. Mit unserer Unterstützung bei der Formulierung und Ausgestaltung solcher Verträge kann nicht nur ein Teil der Grunderwerbsteuer nach vorstehenden Regularien vermieden werden, sondern wir helfen auch bei der angemessenen Aufteilung des Kaufpreises auf den Grund und Boden sowie auf das Gebäude. Sprechen Sie uns gerne an.

6. Sonderleistungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei

Das Bundesfinanzministerium räumt Arbeitgebern im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit ein, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren.

Voraussetzung dafür ist jedoch u. a., dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Bei Fragen im Zusammenhang mit beabsichtigten Sonderleistungen stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Seite.

7. Rundschreiben im Jahr 2021

Nachhaltigkeit ist seit langer Zeit in aller Munde und auch uns wichtig. Zukünftig möchte HRP einen weiteren Beitrag leisten, mit den Ressourcen der Erde bewusster umzugehen. Sie können uns hierbei unterstützen, indem wir Ihnen unser monatliches Rundschreiben ab dem Jahr 2021 ausschließlich in elektronischer Form als PDF-Dokument zukommen lassen dürfen – sofern dies nicht ohnehin bereits der Fall ist. Bitte geben Sie uns einen kurzen Hinweis, wenn Sie mit uns zusammen einen kleinen Beitrag zur Schonung der Umwelt leisten möchten. Vielen Dank vorab für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB